

Sitzung BV Sennestadt am 26.02.2026
Antwort zur Anfrage Drucksache 0638/2025-2030

Kläranlage Sennestadt (Kommunalabwasserrichtlinie) (KARL) Anfrage der CDU-Fraktion

Text der Anfrage:

Wann wird die Anlage auf Reinigungsstufe 4 umgerüstet, bzw. wie ist der jetzige Zeitplan?

Antwort

Mit Inkrafttreten der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/3019) zum 01.01.2025 wurde europaweit die 4. Reinigungsstufe eingeführt. Ziel dieser zusätzlichen Reinigungsstufe ist die gezielte Reduktion von Mikroschadstoffen, insbesondere Arzneimittelrückständen aus kommunalem Abwasser.

Die Richtlinie unterscheidet jedoch klar zwischen verschiedenen Anlagengrößen. Eine verpflichtende Einführung der 4. Reinigungsstufe gilt unmittelbar nur für Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von 150.000 Einwohnerwerten (EW) und mehr. Diese Anlagen müssen stufenweise bis spätestens 2045 entsprechend nachgerüstet werden.

Die Kläranlage in Sennestadt liegt mit 33.000 EW deutlich unterhalb dieser Schwelle. Für Anlagen zwischen 10.000 und 150.000 EW und damit auch für die Kläranlage in Sennestadt sieht die Richtlinie keinen Automatismus vor, sondern einen sogenannten risikobasierten Ansatz. Eine Verpflichtung entsteht nur dann, wenn im Rahmen einer behördlichen Bewertung festgestellt wird, dass die Einleitung der Kläranlage ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellt, beispielsweise für Trinkwassergewinnungsgebiete, Badegewässer oder ökologisch sensible Gewässerabschnitte. Diese Risikogebiete müssen von den Mitgliedstaaten bis 2030 definiert und regelmäßig überprüft werden. Eine entsprechende Einstufung liegt derzeit nicht vor.

1. Zusatzfrage

Wie hoch sind die derzeitigen Werte in der Kläranlage, die durch die vierte Reinigungsstufe reduziert würden?

Antwort

Die Anforderungen an eine 4. Reinigungsstufe sind nicht mit klassischen stoffbezogenen Grenzwerten, wie sie etwa für Stickstoff oder Phosphor gelten, vergleichbar. Stattdessen sieht die EU-Kommunalabwasserrichtlinie ein Mindest-Reduktionsziel von 80 % vor. Dieses bezieht sich auf eine festgelegte Liste von sogenannten Leitparametern (u. a. Diclofenac, Carbamazepin, Metoprolol und Benzotriazol). Für den Nachweis sind mindestens sechs dieser Stoffe heranzuziehen, wobei ein vorgegebenes Verhältnis zwischen leicht und sehr

leicht reduzierbaren Substanzen einzuhalten ist. Ein fester Ablaufgrenzwert in µg/L ist in der Richtlinie nicht definiert; maßgeblich ist die prozentuale Eliminationsleistung über die Gesamtanlage.

Für die Kläranlage Sennestadt besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung zur Einführung einer 4. Reinigungsstufe. Entsprechend werden die genannten Leitparameter aktuell nicht routinemäßig im Zu- und Ablauf untersucht. Belastbare, standortspezifische Konzentrationsdaten zu diesen Stoffen liegen daher gegenwärtig nicht vor.

Sollte sich im Rahmen der vorgesehenen risikobasierten Bewertung oder durch zukünftige gesetzliche Vorgaben ein konkreter Untersuchungs- oder Handlungsbedarf ergeben, würden entsprechende Messkampagnen selbstverständlich in enger Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung durchgeführt.

2. Zusatzfrage

Mit welchem Strommix wird die Kläranlage Sennestadt genutzt?

Antwort

Im Jahr 2025 wurden rund 46 % des Strombedarfs der Kläranlage durch Eigenproduktion über das Blockheizkraftwerk (BHKW) gedeckt. Das BHKW nutzt dabei das im Faulprozess entstehende Klärgas. Die erzeugte Energie wird unmittelbar auf der Anlage eingesetzt und trägt wesentlich zur Reduzierung des externen Strombezugs bei.

Die verbleibenden rund 54 % des Strombedarfs wurden aus dem öffentlichen Stromnetz bezogen. Der derzeit bezogene Netzstrom ist zu 100 % Ökostrom.

Insgesamt ergibt sich somit für die Kläranlage Sennestadt eine Stromversorgung, die auf einer Kombination aus eigener hocheffizienter Energieerzeugung und zertifiziertem Ökostrom basiert.
